

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

SPORT-EHRUNGSRICHTLINIEN

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Urfassung vom 26.09.1991

**RICHTLINIEN
über die Verleihung von Auszeichnungen
für besondere Leistungen
im Sport
- Sport-Ehrungsrichtlinien -
vom 26. September 1991**

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Stadt Sendenhorst Ehrengaben.

I.

Verleihungsrichtlinien

1. Mit einer Ehrengabe kann ausgezeichnet werden, wer sich als aktiver Sportler überragende Dienste um den einheimischen Sport erworben hat.
2. Mit einer Ehrengabe wird nur ausgezeichnet, wer
 - a) in der Stadt Sendenhorst seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - b) zwar in einer anderen Kommune wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb eines Sportvereins der Stadt Sendenhorst
 - c) den Sport nicht berufsmäßig ausübt,
 - d) nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig ist.

II.

Verfahren

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sendenhorst.
2. Die Vorschläge sind dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Sendenhorst bis zum 15. Januar eines Jahres für das Vorjahr mit eingehender Begründung zuzuleiten.
3. Der Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit im Rat der Stadt Sendenhorst entscheidet über die eingereichten Vorschläge sowie über die Art der Ehrengaben.
4. Die Ehrengabe wird namens der Stadt Sendenhorst vom Bürgermeister in einem geeigneten Raum verliehen.

III.

Voraussetzungen

Für eine Auszeichnung müssen aktive Sportlerinnen und Sportler außergewöhnliche sportliche Leistungen erbringen, zum Beispiel:

- a) Erringung eines 1. bis 6. Platzes bei einer deutschen Meisterschaft,
- b) Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NW) oder einer westdeutschen Meisterschaft,
- c) Erringung einer Westfalen-Meisterschaft,
- d) Erringung einer Meisterschaft durch eine Mannschaft in der höchsten westfälischen Spielklasse,
- e) Aufstieg einer Mannschaft in die höchste oder zweithöchste deutsche Amateurklasse eines Fachverbandes,
- f) Berufung in die A- oder B- Kader einer Landesauswahlmannschaft.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 26. September 1991 in Kraft.